

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal der Ergänzung zur Widmung der Straße „Osterweddinger Weg“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen folgende straßenrechtliche Entscheidungen:

1. In der Gemeinde Sülzetal wird der ergänzende Teilabschnitt der Straße „Osterweddinger Weg“ zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA, entsprechend nachstehender Tabelle und der Übersichtskarte mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Beschränkungen auf Benutzungsarten, Benutzerkreise oder Benutzerzwecke gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA werden nicht verfügt.

Name	von – bis	Funktion	Länge
Osterweddinger Weg	Einmündung Bielefelder Straße bis Gemarkungsgrenze Langenweddingen	Gemeindestraße	184 m

2. Weiterhin wird die Widmungsbeschränkung für Benutzerzwecke des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs der bestehenden Straße „Osterweddinger Weg“ (Flurstück 384/12, Flur 3, Gemarkung Langenweddingen) aufgehoben.

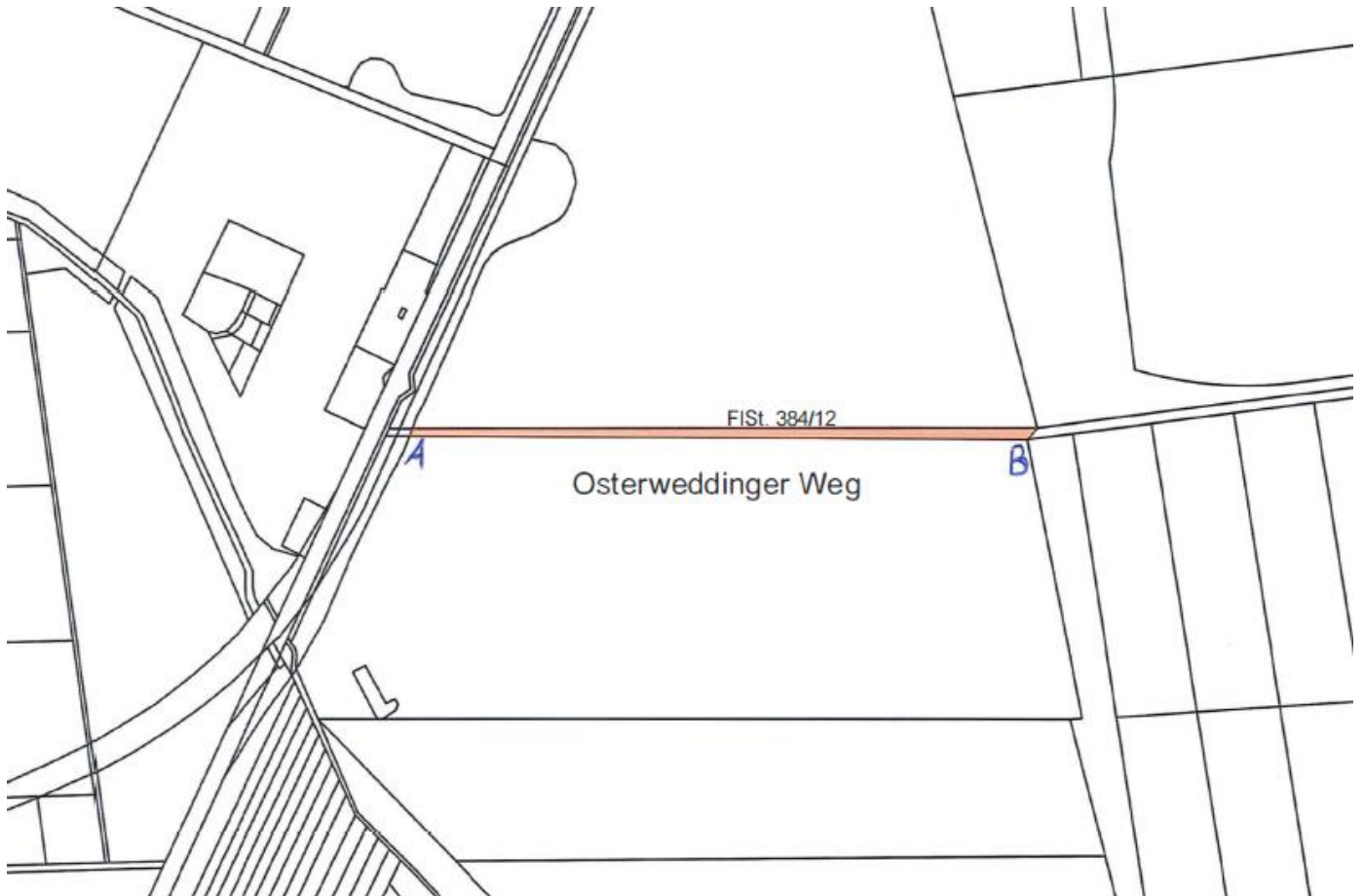
Die Einteilung der Straße erfolgt gemäß § 3 (1) Nr. 3a StrG LSA als Gemeindestraße.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Sülzetal.

Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Fläche ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal, zu jedermanns Einsicht aus.



Übersichtsplan ohne Maßstab für die Widmung (rot schraffiert)



Übersichtsplan ohne Maßstab für die Aufhebung der Widmungsverfügung (orange schraffiert)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Gemeinde Sülzetal kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sülzetal, der Bürgermeister, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal einzulegen.

Sülzetal, den 24.07.2026

Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel